

# **Satzung der Kleingärtner im Kleingartenverein „Tusculum“ e.V.**

## *§1*

### *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

1. Der Kleingartenverein (nachfolgend Verein genannt) führt den Namen „Tusculum“ e.V. und hat seinen Sitz in 16321 Bernau, an der Zeperner Chaussee 138. Er wurde am 03.07.1990 unter der Nummer 55 beim Kreisgericht Bernau registriert und am 28.02.2007 unter der Registriernummer VR4007 FF beim Amtsgericht Frankfurt/Oder neu registriert.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V. (Registriernummer VR4067FF beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *§2*

### *Zweck und Aufgaben des Vereins*

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein dient der Förderung des Kleingartenwesens, der Eigenversorgung mit kleingärtnerischen Produkten, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit und der Entspannung.
3. Der Verein fördert die Interessen der Mitglieder zur sinnvollen und ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.
4. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung.
5. Die gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau die Gemeinnützigkeit weiter zu fördern.
6. Der Verein schließt mit den Mitgliedern in Vollmacht des Bezirksverbandes Bernau Kleingartenpachtverträge ab und beschließt verbindliche Regelungen für das gemeinschaftliche Zusammenleben in der Kleingartenanlage.

7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken und im Interesse des Vereins verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Für ehrenamtliche Arbeit im Auftrag des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der MV festgelegt.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Auszahlung eines Anteiles am Vermögen des Vereins.
9. Die interne Kommunikation im Verein erfolgt schriftlich, per E-Mail, über die Internetseite des Vereins (vor allem des internen Teils der Web-Seite), auch mündlich oder durch Aushang im Vereinsschaukasten.

### §3 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied im Verein kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Berlin oder dem Land Brandenburg hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.  
Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Vorstand einlegen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
3. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft,
  - Ordentliche Mitglieder:  
mit beschließender Stimme, das sind Mitglieder, die auch Pächter einer Parzelle und im Pachtvertrag vermerkt sind.
  - Fördernde Mitglieder:  
mit beratender Stimme, Mitglieder die keine Pächter sind bzw. nicht im Pachtvertrag stehen, aber Mitgliedsbeiträge entrichten
  - Ehrenmitglieder:  
die von der Mitgliederversammlung als solche bestätigt wurden. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

## §4 *Rechte der Mitglieder*

### 1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle Vereinseinrichtungen zu nutzen
- sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.
- Nur ordentliche und fördernde Mitglieder können in den Vorstand des Vereins und übergeordnete Organe gewählt werden

## §5 *Pflichten der Mitglieder*

### 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung und den Kleingartenpachtvertrag einzuhalten und sich nach den enthaltenen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu arbeiten
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, zum angegebenen Termin nach der Aufforderung zu entrichten
- sich an den gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen u. ä. zu beteiligen
- Verpflichtungen aus dem Kleingartengesetz und der Rahmengartenordnung, sowie die Gartenordnung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten
- Andere relevante gesetzliche Bestimmungen zu beachten

## §6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

### 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- schriftliche Austrittserklärung gemäß Bundeskleingartengesetz
- den Ausschluss
- den Tod

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - die in der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
  - durch sein Verhalten gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt
  - im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache mit dem Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung seiner Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt
3. Bei Verstoß gegen §5 der Satzung erfolgen zwei Verwarnungen, danach kommt es zur Abmahnung und bei wiederholter Pflichtverletzung erfolgt, ein Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung, auf Ausschluss aus dem Verein.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit .  
Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen, hat aber kein Stimmrecht.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## §7

### *Organe des Vereins*

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vereinsvorstand

## §8

### *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.  
Sie ist einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, vom Vorstand einzuberufen.  
Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, zu erfolgen.  
Sie hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.  
Unterlagen für die Mitgliederversammlung können auch über die interne Seite der Webseite des Vereins bereitgestellt werden.  
Bei Abstimmungen wird grundsätzlich jeder Parzelle nur eine Stimme zugeteilt.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als fünfzig Prozent der Parzellen vertreten sind.  
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
  
3. Ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.  
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlungen, in geheimer Abstimmung erfolgen
  
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten und dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
  
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl eines Finanzrevisors
  - Beschlussfassung über Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und die Verwendung der Mittel
  - Beratung über Aufgaben und Belange des Vereins und der Kleingartenanlage.
  - Beschlussfassung zu Satzungsänderung des Vereins, seiner Teilauflösung oder Auflösung, sowie alle Grundsatzfragen des Vereins.
  - Entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern, die der Vorstand gemäß §3 Ziffer 2 abgelehnt hat
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Geschäfts- und Finanz- und des Revisionsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes

## §9

### *Vereinsvorstand*

1. der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  - Vorsitzende/r
  - stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Kassierer/in

- Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
  3. Der/die Vorsitzende des Vereins oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein in Rechtsverkehr, gemäß §26 BGB und sind alleinvertretungsberechtigt.
  4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.  
Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
  5. Aufgaben des Vereinsvorstandes:
    - laufende Geschäftsführung des Vereins
    - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Einberufung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
    - die Verwaltung der Finanzen des Vereins
    - Verwaltung von Gemeinschaftseinrichtungen
    - Bearbeiten von Anträgen auf Aufnahme und Ausschluss vom Mitgliedern
    - das Aussprechen von disziplinarischen Maßnahmen, wie Abmahnungen, Nutzungseinschränkungen, Rückbauforderungen u. Ä.
    - enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand
    - bearbeiten von Änderungen am Satzungstext, wenn dieses vom Vereinsregister oder dem Finanzamt gefordert wird und nicht den Zweck des Vereins berührt.
    - veröffentlichen und durchsetzen von Beschlüssen
    - der Vorstand ist ermächtigt, Formulierungen der Satzung zu ändern, wenn dieses bei der Registrierung beim Vereinsregister oder dem Finanzamt gefordert wird

## §10

### *Finanzierung und Kassenführung*

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kassen und die Konten des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
3. Unterschriftsberechtigt für die Kontoführung des Vereins sind der/die Kassierer/in und der/die Vereinsvorsitzende sowie sein/e Stellvertreter/in.
4. Der/die Finanzrevisor/in hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Finanzunterlagen, Kassen und die Konten des Vereins zu überprüfen.  
Weiterhin überprüft er/sie den Finanzbericht des Vorstandes an die Mitgliederversammlung und bestätigt dessen Richtigkeit.

**§11**  
*Auflösung des Vereins*

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Dachverband zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Verband einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher) dem Dachverband zu übergeben.

**§12**  
*Inkraftsetzung der Satzung*

1. Diese Satzung wurde am 25.03.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen Und ergänzt die Satzung vom 19.03.2011.
2. Eine Außerkraftsetzung der Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bedürfen Satzungsänderungen, die die Ziele des Vereins bzw. die dessen Auflösung betreffen, der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.